



# Reglement öffentliche Sicherheit 2007

## Hinweise:

- die Regelungen betreffend Zivilschutz sind aufgehoben und werden im Organisationsreglement öffentliche Sicherheit Bellmund-Ipsach-Port und im Organisationsreglement Zivilschutz Nidau Plus geregelt.
  - die Regelungen betreffend Wehrdienste resp. Feuerwehr (Abschnitt II) sind aufgehoben und werden im Feuerwehrreglement 2007 geregelt.
-

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Organe
- Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe

### **II. Finanzvorschriften**

- Art. 4 Grundsatz der Finanzierung
- Art. 5 Finanzbefugnisse
- Art. 6 Gebühren
- Art. 7 Einsatzkosten

### **III. Wehrdienste**

#### **A. Schadenbekämpfung**

- Art. 8 Aufgaben

#### **B. Wehrdienstleistung**

- Art. 9 Wehrdienstpflicht
- Art. 10 Einleitung
- Art. 11 Befreiung
- Art. 12 Ersatzabgabepflicht
- Art. 13 Befreiung

#### **C. Organisation**

- Art. 14 Persönliche Ausrüstung
- Art. 15 Uebungsdienst
- Art. 16 Uebungen auf privaten Liegenschaften
- Art. 17 Schadendienst und Hilfeleistungen
- Art. 18 Inanspruchnahme von Dritteigentum
- Art. 19 Alarmierung

**D. Kommando Wehrdienste**

Art. 20 Aufgaben und Zuständigkeiten

**IV. Zivilschutzleistung**

**A. Schadenbekämpfung**

Art. 21 Aufgaben

Art. 22 Mittel

**B. Zivilschutzdienstleistung**

Art. 23 Zivilschutzdienstpflicht

Art. 24 Zuteilung

Art. 25 Befreiung

**C. Organisation**

Art. 26 Durchführung der Massnahmen

**D. Kommando Zivilschutz**

Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten

**V. Ausserordentliche- und Katastrophen- Lagen**

**A. Allgemeines**

Art. 28 Begriffsbestimmungen

**B. Führung in ausserordentlichen- und Katastrophen- Lagen**

Art. 29 Grundsätze

Art. 30 Führung nach Schadenereignis

**C. Nothilfeorganisation**

Art. 31 Zusammensetzung

Art. 32 Gemeinderat

Art. 33 Gemeinde- Führungsstab

Art. 34 Einsatzleitung

**VI. Quartiermeisteramt**

Art. 35 Grundsatz

**VII. Strafbestimmungen**

Art. 36 Strafbestimmungen

**VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 37 Versicherungen
  - Art. 38 Schadenshaftung
  - Art. 39 Redaktionelle Form
  - Art. 40 Revision
  - Art. 41 Verhältnis zu bestehenden Vorschriften
  - Art. 42 Inkrafttreten
- Auflage- und Einsprachezeugnis
- Genehmigungszeugnisse

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf  
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz  
- das Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung  
- die Gemeindeordnung  
nachstehendes

## ***Reglement über die öffentliche Sicherheit***

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Einwohnergemeinde Port soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt.
- <sup>2</sup> Es regelt die Aufgaben und Organisation der Wehrdienste, des Zivilschutzes und der Nothilfeorganisation sowie deren Einsatz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beziehungsweise zur Führung der Gemeinde in ausserordentlichen- und Katastrophen- Lagen.
- <sup>3</sup> Die Gemeindepolizeiaufgaben werden im Gemeindepolizeireglement geregelt.

#### **Art. 2 Organe**

- <sup>1</sup> Die zuständigen Organe sind:
  - die Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung
  - der Gemeinderat
  - die Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit
  - das Kommando Wehrdienste
  - das Kommando Zivilschutz
  - der Gemeinde-Führungsstab.

#### **Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> **Die Gemeindeversammlung** beschliesst den Voranschlag, bewilligt Investitions- und Nachkredite, alles gemäss Art. 13 und 51 GO, und nimmt Kenntnis von Abrechnungen über gebundene Ausgaben für Nothilfeeinsätze. Investitionskredite über 1 Mio. Franken fallen in die Zuständigkeit der **Urnenabstimmung**.
- <sup>2</sup> **Dem Gemeinderat** obliegen:
  - die Sachaufgaben, Wahl- und Finanzbefugnisse gemäss den einschlägigen Bestimmungen der GO
  - die Aufsicht über die Wehrdienste, den Zivilschutz, die Nothilfeorganisation und das Quartiermeisteramt
  - die Wahl des Kommandanten der Wehrdienste und des Vizekommandanten, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters
  - die Wahl der Offiziere der Wehrdienste
  - die Wahl des Chefs Zivilschutz, von 2 Stellvertretern und der Mitglieder des Kommandos Zivilschutz (Dienstchefs) sowie des Materialwartes und des Experten für die baulichen Massnahmen
  - die ihm in Abschnitt V dieses Reglementes zugewiesenen Aufgaben
  - die zweitinstanzliche Entscheidung über Einsprachen und Rekurse
  - die Verfügung von Bussen.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten **der Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit** richten sich nach Art. 49 und Anhang I der GO.

- 4 **Das Kommando Wehrdienste** besteht aus dem Kommandanten, dem Vizekommandanten und höchstens 7 Offizieren oder Unteroffizieren; der Fourier als Sekretär hat beratende Stimme. Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach Art. 20.
- 5 **Das Kommando Zivilschutz** besteht aus dem Chef Zivilschutz, den 2 Stellvertretern sowie den Dienstchefs. Der Zivilschutzstellenleiter als Sekretär hat beratende Stimme. Die Dienstchef - Stellvertreter können mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach Art. 27.
- 6 **Der Gemeinde-Führungsstab** besteht aus einem Chef, einem Stellvertreter, einem Mitglied des Gemeinderates und dem Gemeindeschreiber sowie Teilen der Einsatzgruppe Logistik. Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach Art. 33.

## **II. Finanzvorschriften**

### **Art. 4 Grundsatz der Finanzierung**

- 1 Der Zivilschutz und die Nothilfeorganisation werden mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde finanziert.
- 2 Die Löschwasseranlagen werden durch die Spezialfinanzierung der Wasserversorgung finanziert.
- 3 Die Wehrdienste werden mit dem Ertrag der Pflichtersatzabgaben nach Art. 12 und mit übrigen Einnahmen finanziert.
- 4 In der Gemeinderechnung wird die Rechnung der Wehrdienste als Spezialfinanzierungsbereich geführt. Allfällige Unterdeckungen werden von der Gemeinde bevorschusst. Aktiven und Passiven sind zu verzinsen.

### **Art. 5 Finanzbefugnisse**

- 1 Das Kommando der Wehrdienste und das Kommando Zivilschutz sowie der Gemeinde-Führungsstab haben keine Befugnis zur Mittelverwendung; sie stellen der Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit Antrag zu Ausgabenbeschlüssen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der GO.

### **Art. 6 Gebühren**

- 1 Für die Inanspruchnahme der Wehrdienste, des Zivilschutzes oder der Nothilfeorganisation können Gebühren unter folgenden Voraussetzungen erhoben werden:
  - a) von Personen, Vereinen und Organisationen, welche Leistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches in Anspruch nehmen (insbesondere gemäss Art. 14, Abs. 2 FWG)
  - b) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren Betreuung besonderen Aufwand verursacht
  - c) von Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führten.
- 2 Die Rahmenansätze dieser Gebühren werden im Reglement über Verwaltungsgebühren festgesetzt.

### **Art. 7 Einsatzkosten**

- 1 Die Einsatzkosten der Wehrdienste, des Zivilschutzes oder der Nothilfeorganisation

können vom Verursacher vollumfänglich eingefordert werden, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

- <sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen von Stützpunktwehrdiensten (Art. 17 FGW) sowie insbesondere bei Einsätzen der Wehrdienste, des Zivilschutzes oder der Nothilfeorganisation im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art oder anderen Schadenereignissen können die Einsatz- und Materialkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen des Haftpflichtrechtes gemäss Art. 41 ff OR sind sinngemäss anwendbar.
- <sup>4</sup> Bei Leistungen der Wehrdienste, des Zivilschutzes oder der Nothilfeorganisation in benachbarten Gemeinden kann gemäss kantonalen Richtlinien eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

### **III. Wehrdienste**

#### **A. Schadenbekämpfung**

##### **Art. 8 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Wehrdienste bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Oel-, Gas- und Chemieunfälle ( Art. 13 FWG).
- <sup>2</sup> Sie leisten auch in anderen Notfällen Hilfe (Art. 14 FWG).

#### **B. Wehrdienstleistung**

##### **Art. 9 Wehrdienstpflicht**

- <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung im Zivilschutzdienstalter, ab dem 20. bis zum vollendeten 52. Altersjahr, sind der Wehrdienstpflicht unterstellt.
- <sup>2</sup> Der aktive Dienst ist persönlich zu leisten; Stellenvertretung ist ausgeschlossen.

##### **Art. 10 Einteilung**

- <sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Wehrdienste eingeteilt zu werden.
- <sup>2</sup> Das Kommando Wehrdienste bestimmt, ob Pflichtige aktiven Dienst zu leisten haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Wehrdienste sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter und Arbeitsort der Pflichtigen zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Wehrdienstangehörige können zur Weiterbildung und zur Uebernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- <sup>4</sup> Uebungs-, Wartungs-, Schaden- und Wachtdienste, auch solche ausserhalb der Gemeinde, werden mit Sold entschädigt. Ausbildungsdienste werden mit Taggeld entschädigt, sofern Lohnausfall entsteht. Arbeitgeber haben den Lohnausfall zu bestätigen oder können den Wehrdiensten Lohnersatz geltend machen.

Seite 8

##### **Art. 11 Befreiung**

- <sup>1</sup> Von der aktiven Wehrdienstpflicht sind alle Personen gemäss Art. 29 FWG befreit; weiter sind befreit:
  - das Zivilschutz - Ersteinsatzpersonal
  - Angehörige von Betriebswehren auf Gesuch hin, auch wenn der Arbeitsplatz

nicht in der Gemeinde ist.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin weitere Personen befreien.
- <sup>3</sup> Bestehen wegen des Gesundheitszustandes Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund der Vertrauensärztlichen Kommission des Amtes Nidau einzuholen.

#### **Art. 12 Ersatzabgabepflicht**

- <sup>1</sup> Personen, die keinen aktiven Wehrdienst leisten, bezahlen für die Dauer der Wehrdienstpflicht eine Ersatzabgabe.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe berechnet sich nach einem Satz von 4 - 8 Prozenten des Staatssteuerbetrages. Sie beträgt mindestens Fr. 20.-- und sie darf den Höchstansatz von Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten. Der Gemeinderat setzt den Prozentsatz und den Höchstbetrag jährlich im Rahmen des Voranschlages fest.
- <sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird mit der Steuerrechnung erhoben.
- <sup>4</sup> Für steuerlich gemeinsam veranlagte Ehepaare wird die Ersatzabgabe nur einmal erhoben.
- <sup>5</sup> Ist ein Ehepartner altershalber von der Wehrdienstpflicht befreit, entfällt die Ersatzabgabe für den noch pflichtigen Partner.

#### **Art. 13 Befreiung**

- <sup>1</sup> Von der Ersatzabgabepflicht sind befreit
  - sinngemäss die von der aktiven Dienstpflicht Befreiten nach Art. 11, Abs 1 und 2
  - Ehepartner eines Wehrdienstangehörigen
  - ehemalige Wehrdienstangehörige und deren Ehepartner nach Dienstleistungen von mehr als 20 Jahren in oder ausserhalb der Gemeinde, auch in Betriebswehren.

#### **C. Organisation**

##### **Art. 14 Persönliche Ausrüstung**

- <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen haben den kantonalen und schweizerischen Normen zu entsprechen.
- <sup>2</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden. Sie ist in gutem und sauberem Zustand zu halten.

Seite 9

##### **Art. 15 Uebungsdienst**

- <sup>1</sup> Als Richtwert für die Anzahl und die Art der Uebungen gelten die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- <sup>2</sup> Der Uebungsplan mit den Daten ist den Wehrdienstangehörigen mindestens 30 Tage vor der ersten Uebung zuzustellen und im Amtsanzeiger zu publizieren. Die Publikation gilt als Aufgebot.

- <sup>3</sup> Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.
- <sup>4</sup> Entschuldigungen sind schriftlich vor der jeweiligen Uebung dem Kommando Wehrdienste einzureichen. Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - Krankheit oder Unfall gemäss Zeugnis
  - schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
  - Schwangerschaft
  - Militärdienst gemäss Aufgebot
  - begründete Ortsabwesenheit
  - andere wichtige und zu belegende Gründe.
- <sup>5</sup> Versäumte Uebungen müssen grundsätzlich nachgeholt werden.

**Art. 16 Uebungen auf privaten Liegenschaften**

- <sup>1</sup> Bei Uebungen auf privaten Liegenschaften sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren. Schäden sind zu vergüten.

**Art. 17 Schadendienst und Hilfeleistungen**

- <sup>1</sup> Dem Kommandanten der Wehrdienste steht unter Einräumen einer Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Wehrdienstbelangen zu.
- <sup>2</sup> Seinem Kommando unterstehen auch:
  - die auswärtigen Wehrdienste, die ohne seine Erlaubnis die Schadenplätze nicht verlassen dürfen
  - die Rettungszüge des Zivilschutzes, wobei das Kommando Zivilschutz über deren Einsätze zu informieren ist.
- <sup>3</sup> Erfolgt der Einsatz des zuständigen Sonderstützpunktes, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.
- <sup>4</sup> Stehen Formationen oder Material des Militärs oder des Zivilschutzes zum Einsatz zur Verfügung, unterstehen diese der Einsatzleitung.
- <sup>5</sup> Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfestellung oder zum Verlassen des Brand- oder Schadenplatzes verpflichtet. Widerhandelnde können durch herbeigezogene Polizeiorgane in Arrest gesetzt werden.

**Art. 18 Inanspruchnahme von Dritteigentum**

- <sup>1</sup> Die Wehrdienste sind unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke, Fahrzeuge oder Geräte für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

Seite 10

**Art. 19 Alarmierung**

- <sup>1</sup> Der Alarm wird durch Alarmanlage, Telefon, Funk, Sturmglocken, Alarmbläser, Sirenen oder andere geeignete Alarmmittel ausgelöst.
- <sup>2</sup> Die Meldepflicht der Bürger gemäss Bestimmung im Gemeindepolizeireglement bleibt vorbehalten.

**D. Kommando Wehrdienste**

**Art. 20 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Das Kommando Wehrdienste hat folgende Aufgaben:
- Wehrdienstplanung personell und materiell
  - Sicherstellung der Pikettstellung und Alarmierung
  - Aufgebot der erforderlichen Kräfte, inklusive der Rettungszüge des Zivilschutzes, zum Schadendienst
  - Erlass der Pflichtenhefte für Kader- und Fachleute sowie der übrigen Wehrdienstangehörigen
  - Erlass von fachlichen und organisatorischen Spezialinstruktionen
  - Einteilung von Wehrdienstpflichtigen zum aktiven Dienst
  - Versetzung, Beförderung oder Entlassung von Wehrdienstangehörigen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt
  - Befreiung von Wehrdienstangehörigen vom aktiven Dienst auf Gesuch hin
  - Auswahl der Wehrdienstangehörigen zur Weiterausbildung
  - Erlass des jährlichen Übungsplanes
  - Erlass von Kursaufgeboten
  - Ausführung der vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Das Kommando Wehrdienste stellt der Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit Antrag wie folgt:
- Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Offiziere
  - Erlass von Ausführungsbeschlüssen zu diesem Reglement (z.B. Festlegen des Wehrbezirks, Rekrutierung, Organisation der Alarmierung, Pikettstellung, Sold- und Entschädigungsansätze usw.)
  - erstinstanzliche Entscheidung über Einsprachen und Rekurse
  - Erlass von Bussen
  - Gebühren-, Entschädigungs- und Soldansätze
  - Voranschlag und Finanzplan
  - Versicherungen
  - Beschaffung oder Ersatz von Ausrüstungs- und Einsatzmaterial sowie von Fahrzeugen
  - Beschaffung von Magazinräumen
  - Kreditfreigaben und Nachkreditbegehren zur laufenden Rechnung
  - Abschluss von Verträgen.

#### **IV. Zivilschutz**

##### **A. Schadenbekämpfung**

###### **Art. 21 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen sowie den Schutz von Gütern in ausserordentlichen Lagen und Katastrophenfällen (Art. 28 GKG).

Seite 11

###### **Art. 22 Mittel**

- <sup>1</sup> Die Mittel sind die örtliche Zivilschutzorganisation, die Anlagen und Einrichtungen sowie die Schutzbauten und Einrichtungen für die Bevölkerung (Art. 29, Abs. 1 GKG).
- <sup>2</sup> Die Einsatzbereitschaft der Mittel ist ständig zu gewährleisten ( Art. 29, Abs. 3 GKG ).
- <sup>3</sup> Die Zivilschutzorganisation ist zur nachbarlichen und regionalen Hilfe verpflichtet ( Art. 29, Abs. 4 GKG ).

##### **B. Zivilschutzdienstleistung**

###### **Art. 23 Zivilschutzdienstpflicht**

- <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Männer, die nicht in die Militär- oder Wehrdienstpflicht

eingeteilt sind, sind ab dem 20. bis zum vollendeten 52. Altersjahr der Zivilschutzdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Frauen können freiwillig Zivilschutzdienst leisten.

<sup>3</sup> Die Dienstpflicht ist persönlich zu leisten; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 24 Zuteilung**

<sup>1</sup> Das Kommando Zivilschutz bestimmt, welchem Dienst ein Pflichtiger zugeteilt wird. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Zivilschutzorganisation sowie persönliche und berufliche Verhältnisse und das Alter der Pflichtigen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Zivilschutzangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

#### **Art. 25 Befreiung**

<sup>1</sup> Die erstinstanzliche ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen zur Befreiung von der Dienstpflicht erfolgt nach den Vorschriften des Bundes.

### **C. Organisation**

#### **Art. 26 Durchführung der Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überträgt die Durchführung der Zivilschutzmassnahmen auf dem Gemeindegebiet dem Kommando Zivilschutz und der Zivilschutzstelle als Vollzugsorgane (Art. 35 und 36 GKG); vorbehalten bleiben das Aufgebot zur Hilfe in Katastrophenfällen sowie die Zuständigkeitsregelungen dieses Reglementes.

<sup>2</sup> Dem Vollzug baulicher Massnahmen, soweit dies Angelegenheit der Gemeinde ist, kann er dem Departement Bau und Planung delegieren.

### **D. Kommando Zivilschutz**

#### **Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Das Kommando Zivilschutz hat folgende Aufgaben:

- Zivilschutzplanung generell und im Einzelnen
- Sicherstellung der Zivilschutzdienstkontrolle und des Aufgebotes
- Zuteilung von Zivilschutzdienstpflichtigen zu den einzelnen Diensten
- Auswahl der Zivilschutzangehörigen zur Weiterbildung

Seite 12

- Wahl der Dienstchef - Stellvertreter und weiterer Funktionsinhaber mit Ausnahme des Materialwartes und des Experten für die baulichen Massnahmen
- Erlass der Pflichtenhefte für Dienstchefs und übriger Funktionsinhaber
- Erlass von fachlichen und organisatorischen Spezialinstruktionen
- Erlass von Kursaufgebotes
- Erlass erstinstanzlicher Beschwerde- und Einspracheentscheide sowie von Verwarnungen und Strafanzeigen gegen Zivilschutzangehörige
- Ausführung der vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Kommando Zivilschutz stellt der Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit Antrag wie folgt:

- Wahl des Chefs Zivilschutz, dessen Stellvertreter und der Dienstchefs sowie des Materialwartes und des Experten für die baulichen Massnahmen
- Erlass von Ausführungsbeschlüssen zu diesem Reglement
- Erlass von Bussenverfügungen
- Voranschlag und Entschädigungsansätze sowie Finanzplan

- Versicherungen
- Beschaffung von Ausrüstung und Material, ausgenommen Pflichtzuteilungen, nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie die zweckmässige Verwaltung, Lagerung und Wartung
- Beschaffung gemeindeeigener Schutzbauten
- Kreditfreigaben und Nachkreditbegehren zur laufenden Rechnung
- Abschluss von Verträgen.

## **V. Ausserordentliche- und Katastrophen- Lagen**

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 28 Begriffsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Unter einer ausserordentlichen Lage wird eine Ereignislage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.
- <sup>2</sup> Unter einer Katastrophe wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

### **B. Führung in ausserordentlichen- und Katastrophen- Lagen**

#### **Art. 29 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.
- <sup>2</sup> Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.
- <sup>3</sup> Bei ausserordentlichen- oder Katastrophen- Lagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.
- <sup>4</sup> Er ersetzt die für längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder.

Seite 13

- <sup>5</sup> Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen- oder Katastrophen- Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen und beschlossenen Ausgaben Bericht zu erstatten.

#### **Art. 30 Führung nach Schadenereignis**

- <sup>1</sup> Die Führung nach einem Schadenereignis richtet sich nach der Ereignisschwere und erfordert die laufende Anpassung der Lagebeurteilung, der Sofortmassnahmen und der Entschlüsse an die sich rasch ändernden Situationen auf den Schadenplätzen; sie erfolgt nach dem Vierphasenplan gemäss Führungsbehef.

### **C. Nothilfeorganisation**

#### **Art. 31 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> - Die Nothilfeorganisation umfasst:
  - den Gemeinderat
  - den Gemeinde-Führungsstab
  - die Einsatzleitung
  - die Einsatzkräfte, umfassend die Gruppen Front und Logistik.

**Art. 32 Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat nach Inkrafttreten dieses Reglementes
  - den Chef und die Mitglieder des Gemeinde-Führungsstabes zu wählen
  - das Pflichtenheft seiner Aufgaben in der Nothilfe-Organisation zu erlassen
  - die Pflichtenhefte und Kompetenzübertragungen für den Gemeinde-Führungsstab, die Einsatzleitung und die Einsatzkräfte zu genehmigen
  - den Führungsbehelf der Nothilfe-Organisation zu genehmigen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat überwacht die ständige Nachführung der Organisationsstrukturen und -unterlagen.

**Art. 33 Gemeinde-Führungsstab**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des, dem Gemeinderat unterstellten, Gemeinde-Führungsstabes werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.

**Art. 34 Einsatzleitung**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der, dem Gemeinde-Führungsstab unterstellten, Einsatzleitung und Einsatzkräfte werden in besonderen Pflichtenheften geregelt.
- <sup>2</sup> Der Einsatzleiter ist Schadenplatzkommandant.
- <sup>3</sup> Die Einsatzgruppe Front besteht aus:
  - den Wehrdiensten
  - den technischen Diensten der Zivilschutzorganisation
  - den technischen Diensten der Gemeindeverwaltung
  - dem Kulturgüterschutz
  - zusätzlich angeforderten Mitteln.

Seite 14

- <sup>4</sup> Die Einsatzgruppe Logistik besteht aus:
  - den Stabs- und Logistikdiensten der Zivilschutzorganisation
  - dem Pfarramt
  - einem Bestattungsdienst
  - einem Hygienevorsorgedienst
  - zusätzlich angeforderten Mitteln ( wie Frauenverein, Samariterverein usw.).
- <sup>5</sup> Die Einsatzgruppe Logistik stellt dem Gemeinde-Führungsstab das notwendige, in den verschiedenen Sparten ausgebildete Hilfspersonal zur Verfügung.

**VI. Quartiermeisteramt**

**Art. 35 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Führung des Quartiermeisteramtes obliegt der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat weist dieses einer geeigneten Verwaltungsabteilung zu und regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Funktionsbeschrieb des Beauftragten.

**VII. Strafbestimmungen**

**Art. 36 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder der zugehörigen Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1000.-- bestraft, sofern nicht

eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarbestimmungen anwendbar sind. Der Gemeinderat verfügt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

- <sup>2</sup> Das Kommando Wehrdienste kann bei pflichtwidriges Verhalten von Wehrdienstangehörigen Verweise oder Verwarnungen aussprechen.
- <sup>3</sup> Das Kommando Zivilschutz hat pflichtwidriges Verhalten von Zivilschutzdienstpflichtigen beim Richter zu verzeigen.
- <sup>4</sup> Für Einsprachen und Rekurse gelten die Bestimmungen der Gesetze.

## **VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 37 Versicherungen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert die Angehörigen der Wehrdienste, des Zivilschutzes und der Nothilfeorganisation für die Folgen aus Betriebsunfällen sowie für die gesetzliche Haftpflicht.
- <sup>2</sup> Zivilpersonen, die für Uebungsdienste beigezogen werden, sind von der Gemeinde angemessen zu versichern.

### **Art. 38 Schadenshaftung**

- <sup>1</sup> Angehörige der Wehrdienste, des Zivilschutzes oder der Nothilfeorganisation, welche Material der Korps- oder der persönlichen Ausrüstung fahrlässig verlieren oder beschädigen, haben dafür Schadenersatz zu leisten.

Seite 15

### **Art. 39 Redaktionelle Form**

- <sup>1</sup> Alle Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

### **Art. 40 Revision**

- <sup>1</sup> Sofern aufgrund von neuen oder revidierten eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes nötig wird, beschliesst diese der Gemeinderat nach Art. 41, Ziff. 12 GO.

### **Art 41 Verhältnis zu bestehenden Vorschriften**

- <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesodere
  - das Wehrdienstreglement vom 11.2.1980 / 1. Teilrevision vom 24.2.1992
  - das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 1.4.1992
  - Beschluss des Gemeinderates vom 21.6.1993 betreffend Aufgebotskompetenz.
- <sup>2</sup> Im Ortspolizeireglement werden in Art. 2 folgende Terminologien geändert:
  - in Abs. 1 statt Ortspolizeikommission neu Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit
  - in Abs. 2 statt Gemeindereglement für ausserordentliche Lagen neu Reglement über die öffentliche Sicherheit.

**Art. 42 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Das Reglement über die öffentliche Sicherheit tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Kantonalen Direktionen auf den 1.1.1998 in Kraft.
- <sup>2</sup> Für Personen der Jahrgänge 1946 und 1947 finden die Bestimmungen der Artikel 9, Abs. 1 (Wehrdienstpflicht) und 12, Abs. 1 (Ersatzabgabepflicht) während zwei Jahren nach Inkrafttreten keine Anwendung.

**Auflage- und Einsprachezeugnis**

**Genehmigungszeugnisse**